



5 StR 337/02

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 4. September 2002  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. September 2002 beschlossen:

Dem Angeklagten M wird gemäß § 46 Abs. 1 StPO auf seine Kosten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Revision gewährt.

Die Revisionen der Angeklagten M und K gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 1. Februar 2002 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Der Schriftsatz vom 2. September 2002 hat vorgelegen.

Basdorf      Häger      Gerhardt  
Brause      Schaal